

## **Satzung**

### **Über die Erhebung von besonderen Wegebeiträgen in der Ortsgemeinde Simmern vom 14. Juni 1965**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 01. April 1965 aufgrund des §24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 25.09.1964 GVBl. S. 145 Teil A) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 08.11.1954 GVBl. S 39 in der jetzt gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, welche nach staatsaufsichtlicher Genehmigung durch das Landratsamt Montabaur vom 01. Juni 1965 hiermit bekannt gemacht wird.

#### **§1 Allgemeines**

Zur Deckung der Unterhaltungskosten von öffentlichen Straßen und Wegen, deren Bau- last die Gemeinde trägt, werden bei außergewöhnlicher Abnutzung besondere Wege- beiträge nach dieser Satzung erhoben.

#### **§2 Voraussetzungen**

- (1) Besondere Wegebeiträge werden nur erhoben, wenn eine öffentliche Straße, ein öffentlicher Feld-, Wald- oder Wirtschaftsweg im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder Ausbeutung vom Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb außergewöhnlich abgenutzt wird.
- (2) Eine außergewöhnliche Abnutzung liegt vor, wenn öffentliche Straßen oder öffentliche Feld-, Wald- oder Wirtschaftswege schneller und stärker abgenutzt werden und damit die Benutzung durch andere schneller und stärker behindert wird, als dies bei den übrigen öffentlichen Straßen und Wegen im Gemeindegebiet der Fall ist.
- (3) Ein Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und der Ausbeutung von Grundstücken oder mit einem gewerblichen Betrieb liegt vor, wenn die Fahrzeuge, die die außergewöhnliche Benutzung verursachen, öffentlich Straßen und Wege zum Zwecken des Verkehrs mit einem gewerblichen Betrieb benutzen

### **§3 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner sind die Eigentümer derjenigen Grundstücke und die Inhaber derjenigen gewerblichen Betriebe (Unternehmen), im Zusammenhang mit denen die öffentlichen Straßen und Wege außergewöhnlich abgenutzt werden, unabhängig davon, ob sie Eigentümer oder Halter der Fahrzeuge sind, die die außergewöhnliche Abnutzung verursachen.

(2) Zur Leistung besonderer Wegebeiträge sind auch Grundstückseigentümer und Unternehmen verpflichtet, die, ohne in der Gemeinde ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, im Gemeindegebiet Grundstücke besitzen, oder ein Gewerbe betreiben.

### **§4 Unterhaltungskosten**

(1) Die öffentlichen Straßen und Wege, deren Baulast die Gemeinde trägt, bei denen die Voraussetzungen des §2 vorliegen und für die besondere Wegebeiträge erhoben werden sollen, werden für jedes Rechnungsjahr bis zum 01. Dezember vom Gemeinderat festgestellt.

(2) Der Beschluss nach Abs. 1 wird mit einer Aufstellung der zur Beseitigung der außergewöhnlichen Abnutzung erforderlichen Kosten sowie einem Verzeichnis der Grundstücke und Unternehmen, deren Eigentümer oder Inhaber Beitragsschuldner sind, zwei Wochen lang öffentlich bekannt gemacht.

(3) Einwendungen gegen den Beschluss sind dem Gemeinderat bekannt zu geben. Sodann setzt der Gemeinderat endgültig die öffentlichen Straßen und Wege, die durch besondere Wegebeiträge zu erhebenden Kosten und den Kreis der Beitragsschuldner fest; er bestimmt auch, ob die Kosten in vollem Umfange oder nur teilweise durch besondere Wegebeiträge erhoben werden.

### **§5 Bemessung**

- (1) Die besonderen Wegebeiträge werden bemessen:
- a) Bei außergewöhnlicher Abnutzung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder Ausbeutung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nach der Grundfläche;
  - b) Bei außergewöhnlicher Abnutzung im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb nach dem Gesamtgewicht der Fahrzeuge, die im Monatsdurchschnitt die nach §4 festgesetzten Straßen und Wege benutzt haben – Gewicht der Güter, die im Monatsdurchschnitt über die nach §4 festgesetzten Straßen und Wege abgefahren wurden.

(2) Die Gemeindeverwaltung kann den Betrag des besonderen Wegebeitrages abweichend von Abs. 1 mit den Beitragsschuldner vereinbaren

## **§6 Beitragsbescheid**

(1) Die Höhe des von den einzelnen Beitragsschuldnern zu zahlenden besonderen Wegebeitrages wird von der Gemeindeverwaltung durch schriftlichen Beitragsbescheid festgesetzt.

(2) Der Beitragsbescheid muss die Bezeichnung der öffentlichen Straße oder des öffentlichen Weges, den Gesamtbetrag der Kosten, die zur Beseitigung der außergewöhnlichen Abnutzung erforderlich sind, sowie die Berechnung des Beitrages nach §5 enthalten.

## **§7 Fälligkeit**

Der besondere Wegebeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

Unter Bezugnahme auf §10 in Verbindung mit §8 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes werden bei Beginn der Ausbeute Vorauszahlungen auf die auszubeutende Fläche erhoben.

## **§8 Auskunftspflicht**

Der Beitragsschuldner hat der Gemeindeverwaltung alle für die Berechnung des Beitrages erforderlichen Tatsachen auf Verlangen mitzuteilen. Werden diese Tatsachen nicht innerhalb einer von der Gemeindeverwaltung bestimmten Frist mitgeteilt, so kann der Beitrag aufgrund einer Schätzung berechnet werden.

## **§9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

(1) Für besondere Wegebeiträge gelten im übrigen gemäß §§ 3 und 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 08.11.1954 (GVBl. S. 139) in der jetzt gültigen Fassung das Steueranpassungsgesetz, das Steuersäumnisgesetz sowie die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Fristen, Nachsicht wegen der Versäumung einer Ausschlussfrist und Verfügungen (§§ 82 bis 96) über den Steueranspruch sowie über Erstattungs- und Vergütungsansprüche (§§ 97 bis 159) und über das Steuerstrafrecht und das Strafverfahren.

Für Zustellungen gilt das Landesgesetz über die Zustellung in der Verwaltung, für Rechtsbehelfe die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17), für die Beitreibung das Landesvollstreckungsgesetz vom 08.07.1957 (GVBl. S. 101).

(2) Für die besonderen Wegebeiträge gelten ergänzend zum Kommunalabgabengesetz die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Ermittlung und die Festsetzung der Steuer (§§ 160 bis 227) sinngemäß.

(3) Über die Niederschlagung, den Erlass, die Erstattung oder die Anrechnung der besonderen Wegebeiträge aus Billigkeitsgründen (§§ 130 und 131 der Reichsabgabenordnung) entscheidet die Gemeindevertretung.

## **§10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1964 in Kraft.

Simmern, den 14. Juni 1965

Gemeindeverwaltung

Bürgermeister